Auszug der Steuererklärung 2017 Merkblatt: Krankheitskosten

***3.2.9 Transportkosten***

Transportkosten zum Arzt, zu Therapien etc. stehen mit der Behandlung einer Krankheit bzw.

eines Unfalls in der Regel nur indirekt in Zusammenhang. Sie sind deshalb grundsätzlich

nicht als Krankheits- bzw. Unfallkosten abzugsfähig. Ausnahmsweise sind medizinisch notwendige

Transport-, Rettungs- und Bergungskosten abzugsfähig, sofern aus gesundheitlichen

Gründen weder die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels noch des privaten Motorfahrzeugs

möglich oder zumutbar ist (z.B. Transport mit dem Krankenwagen, der Rega

etc.).

***3.2.10 Kosten für Diäten***

Die Mehrkosten einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät (z.B. bei Zöliakie, Diabetes)

können abgezogen werden. Gleiches gilt für die Mehrkosten von Spezialnahrung

(Aufbau- und Sonderkost, Ergänzungsnahrung etc.), die auf ärztliche Anordnung hin eingenommen

werden muss.

Anstelle des Abzugs der effektiven Kosten kann bei andauernden, lebensnotwendigen Diäten

eine Pauschale von CHF 2'500.-- geltend gemacht werden. An Diabetes erkrankte Personen

können jedoch nur die effektiven Mehrkosten zum Abzug bringen

***4.4 Pauschalen***

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten können behinderte Personen

einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen:

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: CHF 2'500.--

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: CHF 5'000.--

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: CHF 7'500.--

Einen jährlichen Pauschalabzug von CHF 2'500.-- können im Weiteren unabhängig vom Bezug

einer Hilflosenentschädigung folgende behinderte Personen geltend machen:

- Gehörlose,

- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen,

 Steuern 2017/ Februar 2018